

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Teilnahmeantrag oder dem Angebot zurückgeben!

Genderhinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

An alle Bieter

Besondere Bewerbungsbedingungen für die Öffentliche Ausschreibung gem. § 9 UVgO

Sehr geehrte Damen und Herren,

die GSI Helmholtzzentrum für Schwerionenforschung GmbH (im Folgenden „GSI“, „Vergabestelle“ oder „Auftraggeber“) führt eine Öffentliche Ausschreibung gem. § 9 UVgO für die Ausschreibung **„23/2600040252 - Typo3-Support“** nachfolgenden Bedingungen durch:

0. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Nach Erhalt der Vergabeunterlagen hat der Bewerber/Bieter diese auf Vollständigkeit zu überprüfen. Sind die Vergabeunterlagen unvollständig oder enthalten sie nach Auffassung des Bewerbers/Bieters Unklarheiten, so hat der Bewerber/Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Abgabe des Angebots über das DTVP darauf hinzuweisen.

HINWEIS: Klarstellend hebt die Vergabestelle hervor, dass die Begriffe „Bewerber“, „Bieter“, „Anbieter“ und „Auftragnehmer“ jeweils dieselbe (juristische) Person bezeichnen. Die „Bewerbergemeinschaft“ und die „Bietergemeinschaft“ werden ebenfalls synonym verwendet; der Übersichtlichkeit halber findet sich in den weiteren Unterlagen nur der Begriff „Bietergemeinschaft“.

Geschäftsführung:
Professor Dr. Thomas Nilsson
Dr. Katharina Stummeyer
Jörg Blaurock

Vorsitzende des GSI-Aufsichtsrats:
Ministerialdirigentin Dr. Andrea Fischer

Sitz: Darmstadt
Amtsgericht Darmstadt HRB 1528
USt-IdNr.: DE 111 671 917
Landesbank Hessen/Thüringen
IBAN DE56 5005 0000 5001 8650 04
BIC HELADEF3333

1. Vergabeunterlagen und Bestandteile des Angebots

Folgende von der GSI mit den Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellten Formblätter sind als Bestandteil des Angebots bei der Vergabestelle auszufüllen und einzureichen:

- 3 Eignung
- 4 Angebotsformblatt
- 6 Auftragsverarbeitungsvertrags (AVV)

Der Bietende muss im Vergabeverfahren datenschutzrechtliche Anforderungen erfüllen, ansonsten ist er vom Vergabeverfahren auszuschließen. Hierfür ist das Dokument „Auftragsverarbeitungsvertrag“ einzureichen. Sofern der Bieter den Zuschlag nicht erhält, wird auch der Auftragsverarbeitungsvertrag nicht geschlossen.

Folgende Unterlagen sind vom Bieter zu erstellen und als Bestandteil des Angebots ebenfalls bei der Vergabestelle einzureichen:

- **Qualifikationsprofile/Lebenslauf der für die Leistungserbringung vorgesehenen Mitarbeiter zum Nachweis von**
 - ✓ **mind.** 3 Jahren einschlägiger Erfahrung in der Entwicklung und im Support von Multi-Language-, Multi-Domain-Typo3-Systemen sowie
 - ✓ Sprachkenntnissen **mind.** B2-Niveau gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).
Alternativ kann entsprechende öffentliche Fachkommunikation bspw. in Typo3-Entwicklerforen, Stackoverflow o.ä. belegt werden. Ein Nachweis der Sprachkenntnisse in der Muttersprache ist nicht erforderlich.
- **Erläuterungen zum Angebot**

Der Bieter fügt dem Angebot ein Dokument bei, indem er den Gesamtangebotspreis sowie den angebotenen Leistungsumfang detailliert erläutert. Die in der Leistungsbeschreibung geforderten Angaben sind zu belegen.

 - Bitte beachten Sie, dass Ihre technischen Erläuterungen zur Leistungserbringung den gegebenen Vergabe- und Vertragsunterlagen nicht widersprechen dürfen.

Die mit den Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellten Formblätter sind – in Abhängigkeit vom Angebot – vollständig auszufüllen. Die Nichtvorlage bzw. unvollständige Vorlage der geforderten Unterlagen sowie wissentlich falsche Erklärungen können zum Ausschluss des Bieters von der Ausschreibung führen. GSI behält sich eine einmalige Nachforderung von Unterlagen innerhalb einer im

Nachforderungsschreiben festzusetzenden Frist gemäß § 41 UVgO vor. Die Bieter können sich auf eine Nachforderung aber nicht verlassen. **Letztendlich unvollständige Angebote werden ausgeschlossen (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 UVgO).**

Bieter dürfen dem Angebot keine eigenen Vertragsbedingungen zugrunde legen. Änderungen an den Vergabeunterlagen (beispielsweise Streichungen oder Ergänzungen in den zur Verfügung gestellten Unterlagen an dafür nicht vorgesehenen Stellen) sind unzulässig und führen zum Ausschluss vom weiteren Verfahren, § 42 Abs. 1 Nr. 4 UVgO.

2. Frist für die Abgabe der Angebote

Die in der Bekanntmachung genannte Frist für die Abgabe der Angebote ist unbedingt einzuhalten. Verspätet eingegangene Angebote werden vom Verfahren ausgeschlossen, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 UVgO).

3. Anforderungen an die Form der Angebote

Die Vergabestelle akzeptiert die Angebotsabgabe ausschließlich elektronisch in Textform.

Zu beachten ist, dass bei elektronischer Einreichung die Textform des § 126b BGB im Vergaberecht nur eingehalten ist, wenn die Angebote über die Vergabeplattform verschlüsselt übermittelt werden (vgl. die Information zur eVergabe und URL: <http://www.dtv.de/Center/>). **Die Einreichung des Angebots per E-Mail genügt nicht.**

Bei fehlerhaften / unvollständigen Angaben, welche bei der elektronischen Einreichung die Textform gem. § 126b BGB verletzen oder bei der Einreichung in Papierform die oben genannten Formvoraussetzungen, werden die Angebote ausgeschlossen, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 UVgO).

4. Kommunikation mit den Bietern

Die Kommunikation mit den Bietern erfolgt über die Ausschreibungsplattform des DTVP. Fragen sind über das DTVP an die GSI zu übermitteln und werden über das DTVP beantwortet. Mündlich bzw. telefonisch gestellte Fragen zu den Unterlagen oder dem Auftragsgegenstand werden nicht beantwortet; mündlich bzw. telefonisch erteilte Antworten sind nicht verbindlich.

5. Sprachen

Verfahrens- und Vertragssprache ist Deutsch. Die Vergabeunterlagen sind ggf. teilweise in Deutsch und Englisch verfasst, Spezifikationen und technische Anlagen teilweise auch nur in Englisch. Bei Dokumenten, die in Deutsch und Englisch verfasst sind, ist allein die deutsche Fassung verbindlich; die englische Version dient in diesem Fall nur dem besseren Verständnis für ausländische Bieter. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen Version und der englischen Übersetzung gilt der deutsche Originaltext.

Wenn der Bieter dem Angebot Eignungsnachweise in einer anderen Sprache beifügt, sind deutsche Übersetzungen mit einzureichen.

6. Zuschlagskriterien / Angebotsauswertung

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die zur Wertung zugelassenen Angebote werden anhand Zuschlagskriterien mit der entsprechend angegebenen Gewichtung gewertet.

Unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz hat der Auftraggeber folgende Zuschlagskriterien festgelegt: **siehe „CSX 42 - Angebotsbewertungsmethoden und -kriterien.pdf“**

Zuschlagskriterien	Gewichtung	Punkte
Gesamtangebotspreis	70 %	Wertungsmethode, siehe unten
Leistungskriterien (LK)	30 %	Wertungsmethode, siehe unten

Im Folgenden wird erläutert, nach welchen Maßstäben die festgelegten Zuschlagskriterien gewertet werden:

6.1. Gewichtung der Zuschlagskriterien

Die Wertung erfolgt nach der Preis-Quotient Methode. Preis und Leistung werden mit den o.g. Gewichtungsfaktoren versehen. Die Preis-Quotient-Methode lässt sich wie folgt darstellen:

$$Z = G(\text{Leistung}) * L(\text{Angebot}) + G(\text{Preis}) \frac{L(\text{best}) * P(\text{niedrigst})}{P(\text{Angebot})}$$

Die einzelnen Formelbestandteile sind wie folgt definiert:

$Z(\text{Angebot})$ = Gewichtete Punktzahl für Preis-Leistungs-Bewertung des zu bewertenden Angebots

$G(\text{Leistung})$ = Gewichtungsfaktor für die Leistungskriterien des zu bewertenden Angebots laut Tabelle oben

$L(\text{Angebot})$ = Gesamtpunktzahl der Leistungskriterien des zu bewertenden Angebots als Referenzwert

$G(\text{Preis})$ = Gewichtungsfaktor für den Gesamtangebotspreis des zu bewertenden Angebots laut Tabelle oben

$L(\text{best})$ = Bester Gesamtpunktwert der Leistungskriterien der wertbaren Angebote

$P(\text{niedrigst})$ = Niedrigster Gesamtangebotspreis der wertbaren Angebote

$P(\text{Angebot})$ = Gesamtangebotspreis des zu bewertenden Angebots

6.2. Zuschlagskriterium „Gesamtangebotspreis“

Im Rahmen des Zuschlagskriteriums „Gesamtangebotspreis“ wird der Gesamtpreis des Angebotsformblattes zur Wertung herangezogen. Für die Leistungserbringung ist ausschließlich der im Angebotsformblatt ausgewiesene Preis maßgeblich.

7. Nebenangebote, § 25 UVgO

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

8. Gewerbliche Schutzrechte, § 38 Abs. 11 UVgO

Sollten für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder vom Bieter oder anderen beantragt sein, ist das in den Erläuterungen zum Angebot anzugeben. Sollte ein Bieter erwägen, Angaben aus dem Angebot zum Gegenstand einer Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu machen, ist das in den Erläuterungen zum Angebot deutlich anzugeben.

GSI Helmholtzzentrum für Schwerionenforschung GmbH